

Strommarkttreffen:

„CO2-Mindestpreis: Abgaben/Umlagen/Steuern und Sektorenkopplung“

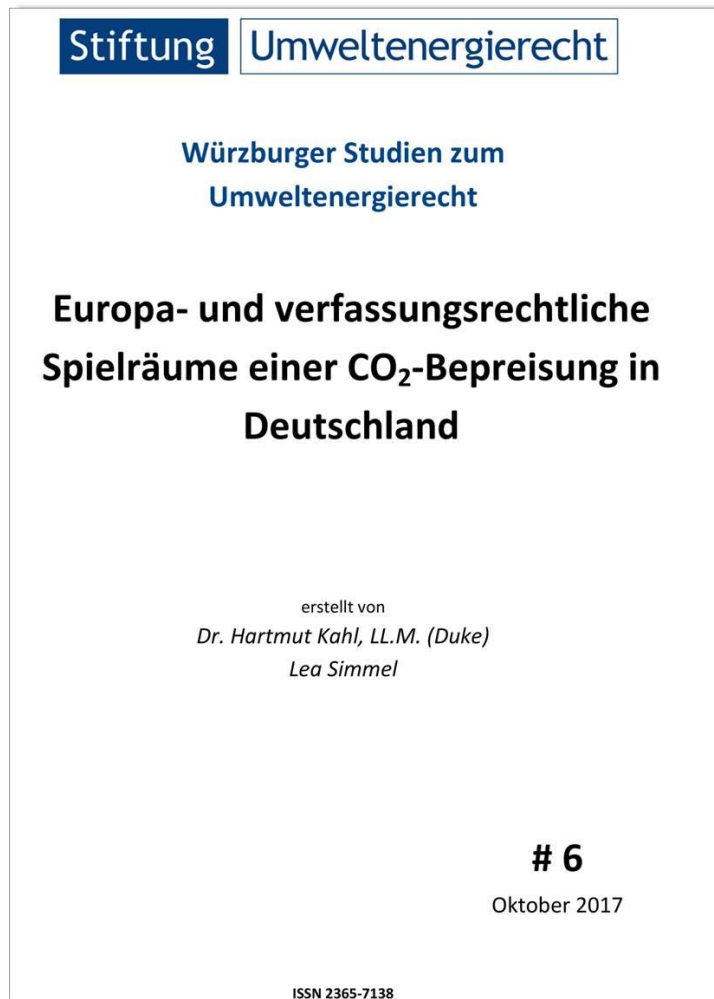
Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO2-Bepreisung in Deutschland

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Berlin, 6. April 2018

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Studie zu Vorgaben höherrangigen Rechts



CO2-Bepreisung: Es könnte so einfach sein ...

- Verteuern, was nicht mehr gewollt ist und entlasten, was gewollt ist.
- CO2-Preis: Lenkt UND finanziert.
- Aber: Rechtliche Umsetzbarkeit nicht trivial.
- Ergänzung zum Emissionshandel zulässig: ETS-Richtlinie steht steuerlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht entgegen, siehe Carbon Price Support in GB
- Herausforderung:
 - Zulässige und praktikable Handlungsform unter dt. Finanzverfassungsrecht finden, insbesondere nach BVerfG-Entscheidung zur Kernbrennstoffsteuer
 - EU-Binnenmarktanforderungen einhalten (Diskriminierungsfreiheit Stromimporte, Energiesteuer-RL)

BVerfG-Entscheidung zur Kernbrennstoffsteuer

Es gibt kein Steuererfindungsrecht des Gesetzgebers.

Steuerarten sind von GG vorgegeben und beschreiben Typusbegriffe, z. Bsp. Verbrauchsteuer.

Typusbildende Unterscheidungsmerkmale sind dem traditionellen dt. Steuerrecht zu entnehmen. Neue Steuern sind daraufhin abzugleichen, ob sie dem Typus einer herkömmlichen Steuer entsprechen.

Verbrauchsteuer erfordert ferner den Verbrauch eines Gutes des ständigen (privaten) Bedarfs – CO₂ ist das nicht.

Aber Anknüpfung an CO₂-Intensität des Energieträger möglich?

BVerfG: Restriktive Sicht auf Besteuerung von „reinen Produktionsmitteln“

„Die Besteuerung des **unternehmerischen Verbrauchs eines reinen Produktionsmittels** ist mit einem gesetzgeberischen Konzept, im Wege der Verbrauchsteuer auf die private Einkommensverwendung Zugriff zu nehmen, regelmäßig nicht zu vereinbaren.“

„Die **Besteuerung reiner Produktionsmittel** ist auch deshalb typusfremd, weil darin kein Zugriff auf die private Einkommensverwendung liegt.“

Und jetzt? – Besteuerung beim Stromerzeuger noch möglich?

Sind Kohle und Erdgas „reine Produktionsmittel“?

[...] nahezu jedes besteuerte Gut [ist] zumindest „auch“ in einem Produktionsprozess nutzbar und eine konsequente Trennung von Produktiv- und Konsumtionsverbrauch [...] kaum möglich.

Zwei Ausnahmen für „reine Produktionsmittel“:

1. Besteuerter Rohstoff ist in dem Endverbrauchsprodukt noch körperlich vorhanden – bei Strom nicht der Fall!
2. Wahrung einer geschlossenen Besteuerung bestimmter Warengruppen im Rahmen einer ansonsten systemgerechten Steuer notwendig – Argumentierbar über Lenkungswirkung und komplexen Rückverfolgungsaufwand für Strom.

Weitere Handlungsmöglichkeiten

Besteuerung von Strom nach seiner Erzeugungsart mit Hilfe von Herkunftsnachweisen: EnergieSteuer-RL lässt Steuerbefreiung für Grünstrom und gestaffelte Steuersätze bei Zusammenhang mit „Qualität der Erzeugnisse“ zu.

Sonderabgabe: Normadressaten als Gruppe haben aus ihrer Sachnähe eine Finanzierungsverantwortung, abstrakte gruppennützige Verwendung der Mittel für CO₂-freie Energieversorgung

Ressourcennutzungsgebühr nach Vorbild des „Wasserpfennig“: Kann nur auf ETS-Anlagen zielen, weil diese einem öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungssystem unterliegen.

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Leiter Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU